

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 69/70 (1917)  
**Heft:** 19

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 16. Der Bund ist berechtigt, den Abfluss der Seen und der unter seiner Mitwirkung geschaffenen Sammelbecken zu regulieren.

Art. 17. Zur Nutzbarmachung der Privatgewässer oder der öffentlichen Gewässer kraft Privatrechts der Uferanstösser (Art. 2, Abs. 2) bedarf es der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde. — Die Behörde wacht darüber, dass die wasserbaulichen Vorschriften des Bundes und der Kantone beobachtet und dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden. — Die Bestimmungen der Artikel 5, 8, 11 und der zweite Abschnitt dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 18. Wird von Wasserwerken, die auf Grund privatrechtlichen Verhältnisses errichtet sind, vom Kanton eine besondere staatliche Abgabe oder Steuer von der erzeugten Kraft erhoben, so soll sie die Werke nicht stärker belasten als die verliehenen Werke der in Art. 49 vorgesehene Wasserzins.

Art. 19. Bedarf eine dem öffentlichen Wohle dienende Unternehmung der Wasserkraft eines Gewässers, dessen Nutzbarmachung Gegenstand eines Privatrechts ist (Art. 17), und gewährt ihr der Kanton nicht das Recht der Enteignung dieser Wasserkraft, sowie der für das Werk erforderlichen Grundstücke oder dinglichen Rechte, so kann ihr der Bundesrat das Enteignungsrecht nach Bundesrecht gewähren. — Bei Enteignungen durch den Bund findet in allen Fällen das eidgenössische Enteignungsrecht Anwendung.

Art. 20. Wenn der Bund die Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers vom verfügberechtigten Uferanstösser (Art. 2, Abs. 2) erwirbt, so hat er den Kanton für die besondere Steuer oder Abgabe schadlos zu halten, die er im Zeitpunkt des Erwerbes gemäss seiner Gesetzgebung (Art. 18) von der erzeugten Kraft zu erheben berechtigt ist. — Ferner hat der Bund dem Kanton als Ausgleich des Ausfallen an kantonalen, kommunalen und weitem Steuern eine Entschädigung von einem Franken für die ausgebauten Brutto-Pferdekraft im Jahre zu bezahlen; die Bestimmungen des Art. 14 finden sinngemäss Anwendung.

(Forts. folgt.)

### Miscellanea.

#### Simplon-Tunnel II. Monatsausweis April 1917.

	Tunnellänge 19 825 m	Südseite	Nordseite	Total
Firststollen:	Monatsleistung . . . . m	—	72	72
	Stand am 30. April . . . . m	8184	7844	16028
Vollausbruch:	Monatsleistung . . . . m	7	90	97
	Stand am 30. April . . . . m	8184	7749	15933
Widerlager:	Monatsleistung . . . . m	—	138	138
	Stand am 30. April . . . . m	8184	7557	15741
Gewölbe:	Monatsleistung . . . . m	—	136	136
	Stand am 30. April . . . . m	8184	7540	15724
Tunnel vollendet am 30. April . . . . m	8184	7540	15724	
In % der Tunnellänge . . . . %	41,2	38,1	79,3	
Mittlerer Schichten-Aufwand im Tag:				
Im Tunnel . . . . .	127	348	475	
Im Freien . . . . .	63	159	222	
Im Ganzen . . . . .	190	507	697	

Auf der Nordseite wurde an 28 Tagen gearbeitet. Infolge Einberufung eines Teils der schweizerischen wie der italienischen Arbeiter, sowie des Beginns der Landarbeiten, ist die Arbeiterzahl bedeutend zurückgegangen. — Auf der Südseite belief sich die Zahl der Arbeitstage auf 24. Der Tunnel war am 15. April bis Km. 8,184 fertig ausgebaut. Mit diesem Tage wurden die eigentlichen Tunnelarbeiten eingestellt. Das Baugeleise, die Rohrleitungen im Tunnelinnern und die Installationen werden abgebaut.

**Hauenstein-Basistunnel.** Wir lesen in den Tagesblättern: Nachdem bereits der Geschäftsbericht der Bundesbahnen über das Jahr 1916 eine kurze bezügliche Notiz gebracht hatte, macht die Generaldirektion jetzt dem Verwaltungsrat eine ins einzelne gehende Vorlage über die Bauabrechnung der neuen Hauensteinlinie.

Für diesen Bau waren seinerzeit 24 + 2 Mill. Franken bewilligt worden, die aber schon bei der Vorlage des Baubudgets für das Jahr 1916 als nicht genügend bezeichnet wurden. Nach dem vorliegenden Rechnungsabschluss belaufen sich die gesamten Ausgaben auf 28 083 088 Fr. Die Ueberschreitung des Kredites beträgt demnach 20 83 088 Fr., d. h. ungefähr 8 Prozent. Zieht man von diesem Betrage die Kosten derjenigen Anlagen ab, die ursprünglich nicht vorgesehen und im Kostenvoranschlag nicht enthalten waren,

nämlich 177 500 Fr. für den Ventilationsschacht und 95 000 Fr. für die Blockstation im Tunnel, so reduziert sich die Kostenüberschreitung auf 18 105 88 Fr., d. h. auf 7 Prozent des gewährten Kredites.

Die Erhöhung der Auslagen erklärt sich aus der Vergrösserung der Bauzinsen infolge Steigens des Zinsfusses und vor allem durch die grösseren Baukosten für den Tunnel, die sich ergaben aus vermehrter Anwendung der stärkeren Verkleidungsprofile, tieferer Widerlager-Fundierung, vermehrter Sohlenabdeckung usw.

Über die Herstellung von Porzellan für elektrotechnische Zwecke berichtet eine sich auf vier Nummern erstreckende Abhandlung in der „Revue Générale de l'Electricité“. Nach einer Uebersicht über die zur Verwendung kommenden Rohstoffe behandelt der Aufsatz der Reihe nach in eingehender Weise die einzelnen Fabrikationsverfahren: die Zubereitung der Teigmasse und der Glasur, das Formen der Stücke durch Modellieren von Hand oder durch Giessen, die Herstellung der Glasurschicht im Emailbad, mittels Pinsel oder Aerograph, das Brennen der Stücke im Ofen, das Aussuchen der schadhaften Stücke, die elektrische und mechanische Untersuchung der fertigen Isolatoren. Der sehr lehrreiche Aufsatz ist durch zahlreiche Abbildungen bereichert.

Der „Barge Canal“ des Staates New York, der, zum Teil dem alten Laufe des in den Jahren 1818 bis 1825 erstellten und seither verschiedentlich erweiterten Erie-Kanals folgend, eine Grossschiffahrtsstrasse für 1500 t-Schiffe zwischen den nordamerikanischen Seen und dem Hudson, bzw. New York bilden wird, geht gegenwärtig nach etwas mehr als zehnjähriger Bauzeit seiner Vollendung entgegen. Teilweise wurde er schon im Laufe des letzten Jahres in Betrieb genommen. Wir gedenken in einer unserer nächsten Nummern über diesen, für die wirtschaftliche Entwicklung der am nordamerikanischen Seengebiet anliegenden Staaten wichtigen Wasserweg etwas eingehender zu berichten.

**Die Wasserkraftanlage Florida in Chile.** Die Leistung der Turbinen der auf Seite 206 letzter Nummer erwähnten Anlage Florida beträgt, wie unsere Leser übrigens schon nach der angeführten Generatorleistung von 3060 kVA selbst richtig gestellt haben werden, 4000 PS, statt wie irrtümlich angegeben 400 PS. Auch ist bezüglich der Generatorspannung ein mit Rücksicht auf den darauffolgenden Satz besonders sinnstörender Druckfehler leider zu spät bemerkt worden; diese Spannung beträgt nur 12000 Volt.

**Schweizerischer Technikerverband.** Unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Graner aus Biel hat die Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Techniker-Verbandes am 6. Mai in Luzern getagt. Ausser den statutarischen Geschäften und Wahlen hat die Versammlung Anträge beraten betreffend die Hilfs- und Unterstützungsstasse des Verbandes, die Schaffung einer Alters- und Invaliden-Fürsorge, Gründung eines Ferienheims und Einrichtung von Ferienkursen im Maschinenlaboratorium des Technikum Winterthur.

**Schweizerische Bundesbahnen.** Der Verwaltungsrat der S. B. B. hat am 7. d. M. beschlossen, die durch den Tod des Herrn Dr. Hafner frei gewordene Stelle eines dritten Mitgliedes der Kreisdirektion III vorläufig nicht wieder zu besetzen und die Generaldirektion eingeladen, in diesem Sinne einen formellen Antrag vorzubereiten.

**Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern.** Am 22. Juni hält der Verein in Berlin seine 58. Jahresversammlung ab. Wie auch im Vorjahr soll von festlichen Veranstaltungen abgesehen werden; dagegen sind Vorträge in Aussicht genommen.

### Konkurrenzen.

**Verwaltungsgebäude der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern** (Bd. LXIX, S. 33, 161 und 208). Das Preisgericht zur Beurteilung der Entwürfe für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Viktoriaplatz hat folgende Preise zuerkannt:

- II. Preis [1. Rang] (2000 Fr.), dem Entwurf „Fürtufel“. Verfasser: Arch. Saager & Frey, Biel; Mitarbeiter: Rob. Saager.
- II. Preis [2. Rang] (2000 Fr.), dem Entwurf „Alt Bern“. Verfasser: Architekten Lindt & Peter, Nidau-Biel.
- III. Preis (1500 Fr.), dem Entwurf „Frühlingsluft“. Verfasser: E. Bertallo, Bern; Mitarbeiter: E. Horlacher, Architekt.
- IV. Preis (1000 Fr.), dem Entwurf „Heiliger Sankt Florian“. Verfasser: Arch. Hans Klauser, i. F. Klauser & Streit, Bern.

Obwohl unter den eingesandten Arbeiten sich eine grosse Zahl wertvoller Lösungen befinden, konnte das Preisgericht doch